

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 41/08 B

L 12 AS 4085/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 1164/07 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Job-Center Landkreis Tübingen,
Schleifmühlweg 68, 72070 Tübingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit zwischen ihrer Exmatrikulation zum 15. Dezember 2006 und dem erfolgreichen Abschluss ihres Aufbaustudiums am 6. August 2007.

- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17. März 2008 auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Sozialgerichts (SG) Reutlingen vom 17. Juli 2007 aufgehoben, mit dem dieses die Beklagte unter Aufhebung der ablehnenden Entscheidungen (Bescheid vom 17. Januar 2007; Widerspruchsbescheid vom 9. März 2007) zur Gewährung der begehrten Leistungen ab dem 15. Dezember 2006 verurteilt hatte, und die Klage abgewiesen. Die Klägerin sei nach § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Sie sei zwar lediglich bis zum 14. Dezember 2006 an der Universität T. immatrikuliert gewesen, habe danach aber trotz Exmatrikulation ihr Pädagogik-Aufbaustudium in der Diplomarbeits- und Prüfungsphase fortgeführt und es erst am 6. August 2007 abgeschlossen. Nach den mittlerweile ergangenen Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. September 2007 (B 14/7b AS 36/06 R und B 14/7b AS 28/06 R) sei für den Leistungsauschluss nach § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II allein entscheidend, ob die Ausbildung grundsätzlich nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gefördert werden könne. Die von der Klägerin durchlaufene Ausbildung sei nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig, sofern sie im normalen Wege durchlaufen werde. Die von der Klägerin vorsätzlich herbeigeführte Exmatrikulation sei ein in ihrer Person liegender Ausschlussgrund nach dem BAföG, der einen Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht begründen könne, schon weil anderenfalls der Manipulation Tür und Tor geöffnet werde.

- 3 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Bundesweit befänden sich hunderttausende Studierende in der Situation der Klägerin und seien bereits exmatrikuliert, müssten aber noch eine Diplom- oder Magisterarbeit schreiben, um die Ausbildung zu beenden. Wie das SG zu Recht ausgeführt habe, enthalte das SGB II hier eine Regelungslücke. Das LSG versuche mit rein wörtlicher Auslegung in nicht überzeugender Weise, den Bezug von Arbeitslosengeld II auszuschließen. Eine bundesgerichtliche Entscheidung sei daher zwingend erforderlich, um dem betroffenen Personenkreis Planungssicherheit zu verschaffen.



II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Die Beschwerdeführerin hat schon keine Rechtsfragen formuliert, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein könnten. Sie hat zudem die abstrakte Klärungsbedürftigkeit der von ihr sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfrage, ob der Leistungsausschluss nach § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II nach Exmatrikulation von einer Hochschule greift, nicht aufgezeigt. Hierfür hätte sie unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das BSG zu der Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes. Obwohl in dem angegriffenen Urteil des LSG bereits auf die Urteile des Senats vom 6. September 2007 (SozR 4-4200 § 7 Nr 6 und 8) Bezug genommen worden ist, setzt sich die Beschwerde in keiner Weise mit den dort aufgestellten abstrakten Rechtssätzen zum Leistungsausschluss von Studenten und Auszubildenden nach § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II auseinander. Dass die Entscheidung des LSG, wie die Beschwerdeführerin meint, ggf in der Sache unrichtig ist und eine Vielzahl von Personen in einer der Beschwerdeführerin vergleichbaren Situation sein könnten, vermag die Revisionsinstanz hingegen nicht zu eröffnen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

